Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

das ander, der seiner Geweßen Schwester
Kinder erbeich Erösiert.

Das Fall, is Fi ex duabus sororibus descendentes tam foeminae quam masculi zum Anfang
und den diesen Lehen, nemlich der Grafschaft Pfirdelheim succediert, dann
Herzog Ludwig der Torff Hochriemer seine
abgemeldt) allein Lauth erfindlicher
gutwilliger Verleihung die zuerlegt Grafschaft Pfirdelheim, auch darzue gehörigen Lehen leibgedings weiß
ad dies vitae innehallten, und darnach
alles seiner Geweßen Schwester Kinders
als Herzog Wenigs des Torff Tochter, deren
Landgraff Georgen Ehe wirtin, Sie erbeich
Erbgerechtigkeit mit entgegen werden,
allein das sie aus gutwilligkeit
Ihrer Lieben Vetters Herzog Ludwig
des Torff Hochriemer, in possessione
ihrer erlebten portionen Lehens lassen,
dargegen zu sich ad recompensationem
dahin beschriben, so viel seines Vatter
a fratre Duce Ulrico Erbeich ac
quirierten: als auch seiner Schwester
Kinders verstarbenen und ihre ad
dies vitae Hubsitzes und Genüßes
bewilligt Erbfeil nach seinem ab
sterben das sie alle zusammen allein
Erben etc.

Quemadmodum alias
etiam Sericus ad feudi successionem
ita aliquando admittitur, ut per dies

vitae